

Vorlage Nr.: **2021/0322**

Verantwortlich: **Dez. 6**

Dienststelle: **LA**

## Förderprogramm „KlimaBonus Karlsruhe“

### Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
AUG	26.03.2021	2		x	vorberaten
Hauptausschuss	13.04.2021	18		x	vorberaten
Gemeinderat	20.04.2021	14	x		

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit sowie im Hauptausschuss die als Anlage beigefügten Richtlinien zum „KlimaBonus Karlsruhe“ und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen   Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	2.000.000 €		2.000.000 €

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein  Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	positiv <input checked="" type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor-thema: Grüne Stadt	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## **Ergänzende Erläuterungen**

### **Ausgangslage**

Das „Klimaschutzkonzept 2030“, das vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe mit großer Mehrheit beschlossen wurde, gibt den Handlungsrahmen für die Aktivitäten der nächsten Jahre vor und soll die Weichen für das Erreichen der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 stellen. Dieses Förderprogramm als Teil des „Klimaschutzkonzepts 2030“ soll dazu beitragen, die beschlossenen Ziele zu erreichen.

Der Energieverbrauch der privaten Haushalte macht etwa ein Viertel des Gesamtenergieverbrauchs der Stadt Karlsruhe aus. Insbesondere im Gebäudebestand werden deshalb nach wie vor große Potentiale zur Energieeinsparung gesehen. Deshalb möchte die Stadt mit dem neuen Förderprogramm „KlimaBonus Karlsruhe“ finanzielle Anreize schaffen, um Investitionen in den Bestand von Wohngebäuden zu initiieren.

Mit der Aufstockung des Klimaschutzförderprogrammes auf zwei Millionen Euro wird ein deutlicher Akzent innerhalb des Klimaschutzkonzepts 2030 gesetzt. Mit diesem Betrag lässt sich wesentlich mehr für den Klimaschutz erreichen, als es mit dem bisherigen Bonusprogramm für energetische Sanierung mit einem Budget von 227.500 Euro sowie der Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) an Wohngebäuden mit einem Budget in Höhe von 172.900 Euro möglich war. Bei der Förderung von Schallschutzmaßnahmen hat die Nachfrage in den letzten Jahren stark abgenommen. Zuletzt gab es jährlich nur noch Antragszahlen im einstelligen Bereich. Es ist nun vorgesehen, dass diese bisherigen Förderprogramme in das neue Förderprogramm „KlimaBonus Karlsruhe“ übergehen. Damit ist sichergestellt, dass die bisher förderfähigen Maßnahmen auch weiterhin gefördert werden können.

### **Grundzüge der neuen Förderung**

„KlimaBonus Karlsruhe“ ersetzt das bisherige Bonusprogramm. Die Inhalte der neuen Förderung wurden in einer Arbeitsgruppe, die aus Mitarbeitenden des Umweltamts, der Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur (KEK), der Energieberatung der Stadtwerke und des Liegenschaftsamts bestand, entwickelt.

Bei der Zuschussgewährung im Rahmen des bisherigen Bonusprogramms war in den letzten Jahren vermehrt ein Mitnahmeeffekt zu beobachten, d.h., bei der Durchführung baulicher Maßnahmen war nicht die energetische Sanierung Anlass bzw. Mittelpunkt der Aktivitäten, sondern bauliche Veränderungen am Gebäude durch Umbau, Anbau oder Aufstockung. In diesen Fällen ist grundsätzlich die Einhaltung energetischer Standards ohnehin gesetzlich verpflichtend. Die Zuschüsse aus dem Bonus-programm wurden dann gerne mitgenommen.

Mit dem neuen Förderprogramm soll darauf hingewirkt werden, dass energetische Sanierungsmaßnahmen attraktiver werden und damit bei Eigentümerinnen und Eigentümern ein Anreiz entsteht, diese in die Tat umzusetzen.

Aufbauend auf diesen Erfahrungen schlägt die Verwaltung zum einen vor, den energetischen Standard bei einzelnen Maßnahmen über das gesetzliche Mindestmaß hinaus auf das Level der Bundesförderung anzuheben und zum anderen, die Förderung von KfW-Effizienzhäusern im Programm zu berücksichtigen. Wie schon bisher soll neben der städtischen Förderung auch eine Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer staatlicher Stellen grundsätzlich möglich sein.

Die Förderung ist weiterhin nur für Wohngebäude im Bestand vorgesehen, wobei die Zuschüsse alle Eigentümer\*innen, also sowohl natürliche wie auch juristische Personen, erhalten sollen.

Neben einzelnen energetischen Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle sollen einige weitere Maßnahmen an Wohngebäuden, die dem Klimaschutz dienen, gefördert werden.

Der Bund bezuschusst Energieberatungen mit 80% der förderfähigen Kosten. Die bisherige kommunale Förderung von Energieausweisen im Zusammenhang mit einer Energieberatung soll in Anbetracht der hohen Bundesförderung nicht fortgesetzt werden.

### **Die vorgesehenen Maßnahmen im Detail**

#### a) Einzelne Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes

Einzelne Maßnahmen sollen auch weiterhin eine Förderung erhalten. Der energetische Standard wird auf das Niveau der Bundesförderung angehoben, da dies einen Mehrwert für unsere Umwelt bringt und zum anderen die zuvor beschriebenen Mitnahmeeffekte minimiert.

#### b) Zuschlag bei Verwendung umweltfreundlicher Dämmstoffe

Die Verwendung umweltfreundlicher Dämmstoffe ist aus Gründen des Umweltschutzes ratsam, jedoch in der Anschaffung teurer als herkömmliche Dämmstoffe. Der Zuschuss soll als Anreiz dienen.

#### c) Erreichen eines KfW-Effizienzhaus-Standards

Um einen KfW-Effizienzhaus-Standard zu erreichen, sind bei einem Bestandsgebäude im Regelfall mehrere energetische Maßnahmen erforderlich. Dies ist ein umfangreiches und kostenintensives Unterfangen. Um Bauwillige entsprechend zu motivieren, soll dieser Fördertatbestand in den Katalog aufgenommen und mit entsprechenden Zuschüssen bedacht werden.

#### d) Umstieg von Einzelöfen auf eine Zentralheizung mit erneuerbaren Energien

Der Austausch von Heizungsanlagen wird vom Bund mit bis zu 45% der förderfähigen Kosten unterstützt. In Anbetracht der Höhe dieser Fördersätze wird eine zusätzliche kommunale Förderung grundsätzlich nicht für notwendig erachtet. Eine Ausnahme hiervon bildet der Umstieg von Einzelöfen auf eine Zentralheizung mit erneuerbaren Energien, da hierbei erheblicher Installationsaufwand entsteht.

Hier handelt es sich um eine temporäre Förderung. Sobald die Ungleichbehandlung in Form niedrigerer Fördersätze bei dem Austausch einer Einzelofenheizung gegenüber dem Austausch einer Ölheizung nicht mehr besteht, soll die kommunale Förderung entfallen.

#### e) PV-Anlagen

Um die Klimaziele zu erreichen, spielt die Installation und Nutzung von PV-Anlagen eine bedeutende Rolle. Grundsätzlich sollen gesetzliche Vorgaben, die ohnehin zu erfüllen sind, nicht gefördert werden. Daher werden bei kleineren Gebäuden 0,02 kWp/m<sup>2</sup> Wohnfläche, die zur Erfüllung der Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg (EWärmeG) erforderlich sind, nicht bezuschusst.

Bei größeren Gebäuden (über 400 m<sup>2</sup> Wohnfläche) wird auf diese Einschränkung verzichtet, da ansonsten die Eigentümer\*innen dieser Gebäude wegen begrenzter Dachflächen grundsätzlich keine Förderung erhalten könnten. In Anbetracht der Bedeutung von PV-Anlagen zur Erreichung der Klimaziele, für die auch die Nutzung von Dächern größerer Gebäude notwendig ist, sollen daher auch diese Eigentümer\*innen zur Nutzung von PV animiert werden.

### **Finanzierung**

Die notwendigen Mittel für 2021 stehen im „Sammelansatz Klimaschutzkonzept 2030“ PSP-Element 1.310.56.10.07.06 zur Verfügung und werden im Rahmen der Deckungsfähigkeit auf das PSP-Element 1.620.52.20.03 Förderung Modernisierungs-, Schallschutz- und Energiesparmaßnahmen umgesetzt. Das Förderprogramm muss in den kommenden Haushaltsjahren bei der Verteilung der Mittel des „Sammelansatzes Klimaschutzkonzept 2030“ berücksichtigt werden. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt sind nicht übertragbar.

Der Gesamtbetrag für das Klimaschutzförderprogramm (bisher: Bonusprogramm für energetische Maßnahmen und Schallschutzprogramm – künftig: 'KlimaBonus Karlsruhe') ist auf den Betrag von 2.000.000 Euro zu beschränken. Dies bedeutet, dass nach Abarbeitung der vorliegenden Anträge im Rahmen der bisherigen Förderprogramme verausgabte Betrag auf den Gesamtbetrag für die Klimaförderprogramm angerechnet wird. Weiterhin werden die bisher für das Bonusprogramm und das Lärmschutzprogramm auf den PSP-Elementen 1.620.52.20.03.01/.02 Lärmschutz/energetische Sanierung als Transferwendungen bereitgestellten Mittel in Höhe von 400.400 Euro in den Folgejahren entsprechend nicht mehr eingeplant.

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit sowie im Hauptausschuss die als Anlage beigefügten Richtlinien zum „KlimaBonus Karlsruhe“ und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.